
Ausführungsbestimmungen des Master of Science Studienganges „Computational Engineering“ des Studienbereichs „Computational Engineering“ vom 05.05.2009 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt

Zu § 2 (1) Akademischer Grad

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Zu § 3 (4) Prüfungsbestimmungen und Studienordnung

Es wird empfohlen, Prüfungen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abzulegen.

Zu § 3 (5) Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der in einem individuellen Prüfungsplan festgelegten Reihenfolge abzulegen.

Zu § 5 (2) Bestandteile und Art der Prüfung

Alle Prüfungen im Master-Studiengang finden studienbegleitend statt. Im Master-Studium dürfen keine Leistungspunkte für Inhalte erworben oder anerkannt werden, die bereits im Bachelor-Studium geprüft oder als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium „Computational Engineering“ anerkannt wurden.

Zu § 5 (3) Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Die Master-Prüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte in dem in §20 spezifizierten Umfang erworben werden. Leistungspunkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel durch mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen durch andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen erworben. Prüfungen zum Erwerb von Leistungspunkten werden semesterweise angeboten. Die Master-Prüfung umfasst außerdem die Master Thesis.

Zu § 5 (4) Bestandteile und Art der Prüfung

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (7) Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Modulhandbuch des Masters „Computational Engineering“ aufgeführt. Die Prüfungsanforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkung neuerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt und müssen durch den Studienbereich „Computational Engineering“ (den Studiendekan oder die Studiendekanin) bestätigt werden. Änderungen der Anforderungen werden von jedem Prüfer und jeder Prüferin dem Studiendekan oder der Studiendekanin des Studienbereichs „Computational Engineering“ mitgeteilt. Die Änderungen werden vom Studiendekan oder der Studiendekanin bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen, die zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt gegeben worden sind. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin mit dem Studenten oder der Studentin die Anwendung der Prüfungsanforderung des vergangenen Studienjahres vereinbaren.

Zu § 8 (1) Verfahren der Prüfungskommission

Die Gemeinsame Kommission des Studienbereichs „Computational Engineering“ wählt für den Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission führt die Geschäfte der Prüfungskommission und übernimmt die Aufgaben eines Studiendekans bzw. einer Studiendekanin des Studienbereichs „Computational Engineering“. Dem Studiendekan oder der Studiendekanin können Aufgaben der Prüfungskommission nach §9 APB generell oder im Einzelfall übertragen werden.

Zu § 12 (2) Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

Vor der Anmeldung zur ersten Prüfung oder spätestens bis zum Ende des ersten Semesters legen Studierende einen Prüfungsplan vor. Im Prüfungsplan werden die zu prüfenden Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß des Studien- und Prüfungsplans vereinbart. Der Prüfungsplan ist von Mentor oder Mentorin bestätigen zu lassen und wird der Prüfungskommission zur Genehmigung vorgelegt.

Ebenso ist bei Änderungen zu verfahren.

Zu § 17a (1) Zugangsvoraussetzung zu Masterstudiengängen, Eignungsprüfung

Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering in einem der Studiengänge „Computational Engineering“, Mathematik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektro- und Informationstechnik, Informatik oder Mechanik oder ein vergleichbarer Abschluss.
2. Der als Zugangsberechtigung aufgeführte Abschluss soll mindestens 18 CP aus Veranstaltungen zum Bereich Mathematik, mindestens 12 CP zum Bereich Ingenieurwissenschaften und mindestens 12 CP zum Bereich Informatik beinhalten.
3. Die „fachliche Prüfung“ führt ein Prüfer oder eine Prüferin des dem als Zugangsberechtigung aufgeführten Abschluss entsprechenden Fachbereichs bzw. Studienbereichs durch.
4. Art und Umfang der Kenntnisse, die der „fachlichen Prüfung“ zu Grunde liegen, entsprechen einem Abschluss als Bachelor of Science „Computational Engineering“ an der Technischen Universität Darmstadt.
5. Die Prüfungskommission führt die qualitative Auswahl der Bewerbungen mit der Entscheidung über die Anerkennung des als Zugangsberechtigung angeführten Abschlusses sowie über die Anerkennung von Leistungen in einzelnen Fächern auf Grundlage der Ergebnisse der „fachlichen Prüfung“ durch. Die Anerkennung kann mit Auflagen in Form zusätzlich zu

erbringender Prüfungen je nach gewähltem Anwendungsfach verbunden werden, welche die erforderliche Qualifikation für das Master-Studium herstellen sollen. In Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission ergänzende Auswahlgespräche vorsehen.

Abs. 2

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse können die Prüfer und Prüferinnen der entsprechenden Fachbereiche bzw. Studienbereiche mündliche oder schriftliche Eingangsprüfungen durchführen.

Zu § 18 (1) Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sind durch Anhang 1 geregelt.

Zu § 20 (1) Fachprüfungen und Studienleistungen

Die Prüfungsfächer sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) zu entnehmen. Die Fächer können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs „Computational Engineering“ in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen aktualisiert werden.

Zu § 22 (2) Durchführung der Prüfung

Prüfungen werden in der Regel in der Sprache abgehalten, in der das Prüfungsfach überwiegend gelehrt worden ist. Prüfungen können in wechselseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin und Student oder Studentin in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang „Computational Engineering“ sind Modul-Prüfungen gemäß den Studienplänen (Anhang 1) abzulegen und 120 Leistungspunkte nach ECTS zu erwerben.

Zu § 23 (3) Abschlussarbeit

Die Master Thesis ist in einem der Anwendungsfächer durchzuführen. In begründeten, durch den Studiendekan oder die Studiendekanin zu genehmigenden Fällen kann die Master Thesis in einem nicht an „Computational Engineering“ beteiligten Fach- bzw. Studienbereich der Technischen Universität Darmstadt oder an einer anderen Hochschule durchgeführt

werden. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs, in dem die Arbeit durchgeführt wird, und einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Fachbereiche Mathematik, Bauingenieurwesen und Geodäsie, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Informatik oder des Studienbereichs Mechanik der Technischen Universität Darmstadt gemeinschaftlich zu Prüfern oder Prüferinnen oder zu Prüfer und Prüferin, die das Thema der Arbeit stellen, die Arbeit betreuen und nach Maßgabe des §26 bewerten.

Zu § 23 (5) Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt 6 Monate (900 Stunden). Bei Teilzeitstudierenden verlängert sich der Bearbeitungszeitraum nicht. Die Master Thesis wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen.

Zu §28 (3) Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden mit der Zahl der Leistungspunkte für dieses Fach bezogen auf die Gesamtzahl der benoteten Leistungspunkte des Zeugnisses gewichtet.

Zu §32 (1) Befristung der Prüfungen

Die Prüfungskommission kann während der gesamten Studiendauer Befristungen für Prüfungen aussprechen, wenn sie erkennt, dass ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium nicht ernsthaft betreibt. Die Prüfungskommission richtet sich bei der Beurteilung, ob ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium ernsthaft betreibt, nach HHG §68 Abs.4.

Zu § 35 (1) Prüfungszeugnis

Im Zeugnis werden sämtliche benoteten und unbenoteten Module mit ihren Leistungspunkten aufgeführt. Das Zeugnis weist die gewählte Spezialisierungsrichtung aus. Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Modulen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.

Zu § 39 In-Kraft-Treten

Die Ausführungsbestimmungen des Master-Studiengangs „Computational Engineering“ des Studienbereichs „Computational Engineering“ treten am 01.09.2009 in Kraft und werden in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 05.05.2009



Prof. Dr.-Ing. Uwe Rüppel

(Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs „Computational Engineering“)